

30.01.02

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur
Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen,**

TOP 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 2 Tariftreuegesetz)

Artikel 1 § 2 ist wie folgt zu fassen:

" § 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 GWB, sofern die Aufträge mindestens einen Wert von 20.000 Euro haben. "

Begründung:

§ 2, der hier weiter gefasst ist als im Entwurf der Bundesregierung, regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Tariftreuegesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Der Begriff des öffentlichen Auftrags knüpft unmittelbar an § 99 GWB an. Ab einem Schwellenwert von 20.000 Euro ist der Anwendungsbereich des Tariftreuegesetzes eröffnet, das Tariftreuegesetz gilt somit sowohl ober- als auch unterhalb der in § 100 GWB festgeschriebenen

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Schwellenwerte.

§ 97 Abs. 4 GWB erfordert eine gesetzliche Grundlage zur Regelung weitergehender Anforderungen.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Schwellenwert von 50.000 Euro erscheint zu hoch, da bestimmte Bereiche wie z. B. das Malergewerk kaum erfasst werden. Es erscheint daher sachgerecht, den Schwellenwert auf 20.000 Euro abzusenken, wobei kleinere und Kleinstaufträge von den Regelungen des Tariftreuegesetzes ausgenommen werden. Ziel ist es, die Reichweite des Gesetzes zu erhöhen.